

Nachstehend wird die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Freital in der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Freital vom 7. April 1994, öffentlich bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung am 5. Mai 1994,
2. die Satzung zur Euro-Anpassung des Ortsrechtes der Großen Kreisstadt Freital (Euro-Anpassungssatzung – EuroAnpS) vom 7. Dezember 2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 14. Dezember 2001.

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Freital vom 7. April 1994

§ 1 - Steuergläubiger, Steuergegenstand

Die Stadt Freital erhebt für die im Stadtgebiet veranstalteten entgeltlichen Vergnügen eine Vergnügungssteuer.

§ 2 - Steuerpflichtige Vergnügungen

Vergnügungen im Sinne von § 1 sind:

1. Tanzveranstaltungen sowie die
2. Bereitstellung von Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- und Spielautomaten oder ähnlichen, der Unterhaltung dienenden Geräten oder Apparaten,
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereinskantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

§ 3 - Steuerfreie Vergnügungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anzeige nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. von Tanzschulen erteilter Tanzunterricht einschließlich der zum Kurs gehörenden Bälle,
5. Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst,
6. das Bereitstellen von Musikautomaten,
7. Unterhaltungsapparate, die ihrer Bauart nach nur von Kindern benutzt werden,
8. das Bereitstellen von Automaten im Sinne von § 2 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen u. ä. Veranstaltungen,
9. Kinoveranstaltungen,
10. Tanzveranstaltungen im Freien.

§ 4 - Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anzeige nach § 7 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 - Veranstaltungssteuer

- (1) Für Tanzveranstaltungen wird eine Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt 0,26 EUR je Quadratmeter Veranstaltungsfläche, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien.
- (3) Die Stadt Freital kann den Steuerbetrag nach Abs. 1 mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 und 2 führt.

§ 6 - Automatensteuer

- (1) Für das Halten von Automaten im Sinne von § 2 Nr. 2 wird die Pauschsteuer nach der Anzahl der aufgestellten Apparate erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Automat und angefangenem Kalendermonat:
 1. In den Fällen des § 2 Nr. 2 Buchst. a
 - a) für Automaten mit Gewinnmöglichkeit 81,81 EUR
 - b) für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,79 EUR
 2. In den Fällen des § 2 Nr. 2 Buchst. b
 - a) für Automaten mit Gewinnmöglichkeit 40,90 EUR
 - b) für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit 17,90 EUR

§ 7 - Anzeigepflicht

- (1) Veranstaltungen des laufenden Kalendermonats sind der Steuerstelle der Stadt Freital schriftlich unter Angabe von Tag, Ort und Veranstaltungsfläche sowie des Veranstalters anzuzeigen. Die Anzeigefrist endet jeweils mit Ablauf des ersten Werktages des Folge-monats. Für mehrere Veranstaltungen des gleichen Veranstalters genügt eine Anzeige.
- (2) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Automat im Sinne von § 2 Nr. 2 zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung eines solchen Automaten entsprechend Abs. 1 anzuzeigen. Dabei sind die Anzahl und die Art der Geräte anzugeben. Die gewerbliche Anzeigepflicht bleibt von dieser Anzeige unberührt.
- (3) Einer Anzeige nach Abs. 2 bedarf es nicht, wenn sich Anzahl, Art und Ort der aufgestellten Apparate gegenüber dem Vormonat nicht ändern.
- (4) Zur Anzeige verpflichtet sind der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Inhaber der benutzten Räume, Grundstücke und Einrichtungen.

§ 8 - Überprüfung, Duldungspflicht

Die Stadt ist berechtigt, die steuerlich erheblichen Tatsachen zu überprüfen. Der Anzeigepflichtige hat die Überprüfung zu dulden. Dem Stadtbediensteten ist für die Prüfung Zugang zu Grundstücken und Betriebsräumen zu gewähren. Dies gilt insbesondere für:

1. die Überprüfung von Art und Anzahl der Automaten im Sinne von § 2 Nr. 2 am jeweiligen Aufstellungsort,
2. die Ermittlung der Veranstaltungsfläche,
3. die Feststellung des Charakters, des Zweckes und der Gewerbsmäßigkeit von Veranstaltungen vor Ort.

§ 9 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht:
 1. mit Beginn der Veranstaltung,
 2. mit Beginn des Tages, an dem der Automat erstmals aufgestellt wird, im Übrigen mit Beginn eines jeden Kalendermonats.
- (2) Die Steuer wird grundsätzlich nach Ablauf der Anzeigefrist für den zurückliegenden Monat festgesetzt. Dabei werden die dem Steueramt bis zu diesem Zeitpunkt bekanntgewordenen Steuertatbestände zugrunde gelegt. Die festgesetzte Steuer wird dem Steuerschuldner durch förmlichen Bescheid bekanntgegeben.
- (3) Wird die Anzeige nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadt die Steuer durch Schätzung festsetzen.
- (4) Der Steuerbetrag wird mit Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Schuldner fällig.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 1. eine Anzeige nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet oder
 2. eine Überprüfung nach § 8 nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 - Geltung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 3 bis 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12 - In-Kraft-Treten